

## Gassi gehen

In Erfstadt dürfen Sie Ihren Hund auf Wald- und Wirtschaftswegen (Naturschutzgebiete ausgenommen) frei laufen lassen, sofern dieser abrufbar ist. Hier gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rasse sind – falls keine Befreiung vorliegt – grundsätzlich angeleint sowie mit Maulkorb (oder einer ähnlichen Vorrichtung) zu führen.

## Hier muss ich an die Leine

- Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Straßen, Wege, Gehwege, Radwege und Plätze, Fußgängerzonen und Haupteingangsbereichen)



- In Anlagen (Park-/Garten- und Grünanlagen, Spiel- und Sportflächen)

- Bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten, sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

## Mitnahmeverbot

- Friedhöfe
- Schulhöfe
- Kinderspielplätze, Bolzplätze
- Sportanlagen



Wer seinen Hund entgegen der Vorschrift nicht anleint ohne Maulkorb (falls geboten) ausführt oder gegen das Mitnahmeverbot verstößt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Rechtsgrundlage § 20 LHundG NRW und §§ 14, 21 der Stadtordnung

## Das stinkt zum Himmel !

Rund 300 g Kot produziert der Durchschnittshund täglich. So kommen pro Tag statistisch über 1, 3 Tonnen Hundekot in Erfstadt zusammen.

Das ist eine ganze Menge!

Leider führt dieses natürliche Bedürfnis Ihres Vierbeiners bei anderen nur allzu oft zu „haufenweise“ Ärger. Das muss nicht sein.



Mit ein wenig Sensibilität und Initiative können Sie als Hundehalter:in dieses Ärgernis schnell aus der Welt räumen.

Wer mit dem Hund vor die Tür geht, sollte nicht nur die Leine und Leckerli, sondern auch spezielle Hundekotbeutel mitnehmen. Damit lässt sich der Hundehaufen bei Bedarf schnell beseitigen. Diese können anschließend – fest verknötet - im Restmüll entsorgt werden.

Sollten sie Ihre Tüten gerade nicht zur Hand haben, stehen - im ganzen Stadtgebiet verteilt- „Tütenspender bereit.

Von der Reinigungspflicht sind Sie übrigens nicht durch die Zahlung der Hundesteuer befreit.

## Bußgeld muss nicht sein !

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Wer hiergegen verstößt muss mit einem Bußgeld bis zu 500 € rechnen.

Rechtsgrundlage §§ 14, 21 Stadtordnung (Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erfstadt).

Weiterführende Informationen rund um die Hundehaltung erhalten Sie ebenfalls unter [www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de), Suchwort: Hundehaltung



## INFORMATIONEN ZUR HUNDEHALTUNG IN ERFSTADT

Herausgeber:  
Stadt Erfstadt  
Die Bürgermeisterin  
Ordnungsamt  
Holzdamm 10, Erdgeschoss  
50374 Erfstadt  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Ansprechpartner\*in  
Frau Grahl  
(02235) 409-605  
[ordnungsamt@erfstadt.de](mailto:ordnungsamt@erfstadt.de)



## Liebe Hundehalter:innen

In der Stadt Erftstadt sind rd. 4500 Hunde steuerlich angemeldet. Damit haben Sie und Ihre Familie einen neuen „Freund“ gewonnen, ein neues Hobby entdeckt, neue Kontakte geknüpft, an Sicherheit gewonnen und vieles mehr. Allerdings sind Sie auch Verpflichtungen eingegangen.


Mit dieser Broschüre erhalten Sie Informationen und Hinweise rund um die Hundehaltung, die für Hundehalter:innen:innen wichtig sind und zum Teil auch selbstverständlich sein sollten, damit die unterschiedlichen Interessen von Hundehaltenden und Nicht-Hundehaltenden in Einklang gebracht werden können.


## Empfehlungen für ein faires Miteinander


„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.“


Dieser einleitende Text des Landeshundegesetzes NRW gibt den Rahmen vor. Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden erfordert Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz. Hierzu ein paar Tips:

Durch rücksichtsvolles Auftreten in der Öffentlichkeit leisten Sie einen Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung.

 Auch in Gebieten ohne Leinenpflicht gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jogger:innen, Radfahrer:innen, Spaziergänger:innen sowie insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Handycap und/oder Kinder haben ein Recht auf eine sichere Umwelt ohne Belästigungen durch Hunde.

 Bitte akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die Angst vor Hunden haben. Rufen Sie Ihren Hund zu sich, leinen Sie ihn an. Das erzeugt beim Gegenüber ein Gefühl der Sicherheit.

 Um eine gutnachbarschaftliche Beziehung zu erhalten, nehmen Sie Rücksicht. Unterbinden Sie übermäßiges Bellen Ihres Hundes; besonders in der Nacht.

 Zu guter letzt: Respektieren Sie die in Erftstadt lebenden Wildtiere. Leinen Sie Ihren Hund bei Begegnung mit Wildtieren an.

## Anmeldung ist wichtig !

Jeder Hund, unabhängig seiner Größe oder Rasse muss steuerlich erfasst werden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund bei Ihnen aufgenommen wurde. Melden Sie die Haltung Ihres Hundes spätestens 14 Tage nach Zugang in den Haushalt dem Amt für Steuern und Abgaben an.

Formulare stehen unter [www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) (Hundesteuer) zum Download für Sie bereit.

Ansprechpartner:in  
Frau Soydu, (02235) 409-652  
[abgaben@erftstadt.de](mailto:abgaben@erftstadt.de)

Formulare zur **Abmeldung** Ihres Hundes stehen Ihnen unter [www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) (Hundesteuer) zur Verfügung. Fügen Sie diesem bitte die ärztliche Bescheinigung oder Rechnung (falls vorhanden), sowie die Hunde-Steuermarke bei. Sollten Sie in einen anderen Ort umziehen ist ebenfalls eine Abmeldung erforderlich. Dieses geschieht nicht automatisch mit der Anmeldung am neuen Wohnort.



### Hundesteuer

#### Unabhängig ihrer Größe oder Rasse

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| 1 Hund.....            | 90 € jhrl.     |
| 2 Hunde .....          | je 110 € jhrl. |
| 3 und mehr Hunde ..... | je 140 € jhrl. |

#### Gefährliche Hunde/Hunde bestimmter Rasse

|  |             |
|--|-------------|
| Mit Befreiung der Maulkorbpflicht .....  | 90 € jhrl.  |
| Ohne Befreiung der Maulkorbpflicht ..... | 500 € jhrl. |

Stand: 07/2023

Für große Hunde / Hunde bestimmter Rassen sowie Gefährliche Hunde geht die Pflicht zur Anmeldung noch etwas weiter. Halter:innen solcher Hunde sind gemäß den Vorgaben des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) verpflichtet die Haltung des Hundes gegenüber der Ordnungsbehörde anzuzeigen. (Siehe nebenstehendes Schaubild)

Formulare stehen unter [www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) (Hundehaltung) zum Download für Sie bereit.

## Kategorien des Landeshundegesetzes

### Erlaubnispflichtige Hunde nach §§ 3, 10 LHundG NRW

#### „Gefährliche Hunde“

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

*Die Übernahme eines Hundes dieser Rassen ist nur aus dem Tierheim oder einer tierheimähnlichen Einrichtung möglich. Bei Übernahme aus privater Hand ist die Darlegung privaten Interesses erforderlich.*

*Dies wird nur in Ausnahmefällen gewährt.*

#### „Hunde bestimmter Rasse“

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden

#### Für diese Hunde gilt:

Erlaubnis der Ordnungsbehörde erforderlich !  
Anlein- und Maulkorbpflicht gem. den Vorgaben des LHundG NRW!  
Sachkundenachweis und Führungszeugnis !  
Haftpflichtversicherung und Mikrochip !

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines erlaubnispflichtigen Hundes werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Bei Übernahme des Hundes          |           |
| - aus privater Haltung            | = 70,00 € |
| - aus einer Tierschutzeinrichtung | = 30,00 € |

### Anzeigepflichtige Hunde nach § 11 LHundG NRW

#### „Große Hunde“

Alle Hunde, die ausgewachsen die nachfolgend genannten Kriterien erfüllen und nicht einer der oben genannten, erlaubnispflichtigen Rassen angehören.

Mind. 40 cm Schulterhöhe  
und/oder  
20 kg Körpergewicht



#### Für diese Hunde gilt:

Anmeldung bei der Ordnungsbehörde !  
Sachkundenachweis, Haftpflichtversicherung und Mikrochip !

Für die Entgegennahme der Halteanzeige wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.